

# **Gebührensatzung**

## **für Leistungen des Standesamtes Geseke**

Auf Grund des § 72 des Personenstandsgesetzes vom 19.02.2007 i.V.m. § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach § 72 Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 4 Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sind bei der Anmeldung zu entrichten. Gebühren für Geburts- bzw. Sterbefallbeurkundungen sind bei der Beurkundung zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 6 Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.

## Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Geseke

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>Eheschließungen</b>		
1.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung	50,00 Euro
2.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts	70,00 Euro
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt	100,00 Euro
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Kernarbeitszeit	
4a.	freitags ab 12.30 Uhr	100,00 Euro
4b.	samstags bis 13:00 Uhr	100,00 Euro
4c.	samstags ab 13:00 Uhr	200,00 Euro
5.	Trauungen außerhalb des Trauzimmers des Alten Rathauses	25,00 Euro
<b>Ehefähigkeitszeugnisse</b>		
6.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung des deutschen Rechts	50,00 Euro
7.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung des ausländischen Rechts	70,00 Euro
8.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisse für eine ausländische Person	70,00 Euro
<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>		
9.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	25,00 Euro
10.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00 Euro
<b>Nachträgliche Beurkundungen nach § 34 bis 36 PStG</b>		
11.	Eheschließung	70,00 Euro
12.	Sterbefall	25,00 Euro
13.	Geburt	70,00 Euro
<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
14.	Erteilung einer Personenstandsurkunde bzw. einer beglaubigten Abschrift/ eines Ausdrucks aus einem Personenstandsregister oder -buch	10,00 Euro
15.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5,00 Euro
16.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregisters	6,00 Euro
17.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	10,00 Euro
18.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn notwendige Angaben fehlen, je nach Arbeitsaufwand	
18a.	bis 30 Minuten	20,00 Euro
18b.	bis 60 Minuten	40,00 Euro
18c.	über 60 Minuten	55,00 Euro
19.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00 Euro
20.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	21,00 Euro
21.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	35,00 Euro
22.	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalls	25,00 Euro
23.	erweiterte Meldebescheinigung	15,00 Euro